
Feuerwehrgesetz (FOV)

Vom 29. April 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Stadtrat,

gestützt auf die §§ 13 und 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971¹⁾, § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978²⁾ sowie § 32 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation der Feuerwehr der Stadt Aarau sowie die Anforderungen an deren Ausrüstung, Material und Bereitschaft.

² Sie legt die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnis von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) fest.

§ 2 Organisatorische Eingliederung

¹ Die Feuerwehr ist als Teil der städtischen Verwaltung der Abteilung Sicherheit unterstellt.

2. Organisation

§ 3 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

¹ Der Stadtrat wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission.

¹⁾ SAR [581.100](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

³⁾ SRS [1.1-1](#)

5.3-1

² Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Stadtrats (Ressortleitung)
- b) ein Mitglied des Gemeinderats einer Vertragsgemeinde
- c) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sicherheit
- d) ein bis zwei externe Fachexpertinnen oder Fachexperten (aktive Angehörige einer Feuerwehr)
- e) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant
- f) eine Vize-Feuerwehrkommandantin oder ein Vize-Feuerwehrkommandant
- g) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr Aarau

³ Das Mitglied des Stadtrats präsidiert die Feuerwehrkommission.

⁴ Die Mitglieder nach Absatz 2 Bst. a) und b) können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung (Einberufung und Traktandieren der Geschäfte) zuständig und leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden weitere Sitzungen einberufen und Geschäfte traktandiert.

§ 4 Beschlussfassung der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Bst. e) oder f) anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Feuerwehrkommission kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgen.

§ 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission stellt die Aufgabenerfüllung nach § 6 FwG sicher.

² Sie genehmigt den Übungsplan nach § 24 Abs. 2 FwG.

³ Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

§ 6 Feuerwehrkommando

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die Feuerwehr.

² Sie oder er wird in der Kommandoführung durch maximal zwei Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder Vize-Feuerwehrkommandanten unterstützt.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant und die Vize-Kommandantinnen oder die Vize-Kommandanten bilden zusammen das Feuerwehrkommando unter dem Vorsitz der Kommandantin oder des Kommandanten.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant stellt einen angemessenen Einbezug der Anliegen des Kaders und der Mannschaft sicher und bringt diese in die Kommission ein, soweit die Anliegen in deren Kompetenz fallen.

§ 7 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung von AdF findet einmal jährlich statt.

² Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten über die Art der Durchführung.

³ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Planung und Durchführung der Rekrutierung verantwortlich.

⁴ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst liegt bei 18 Jahren.

⁵ Die Feuerwehrkommission bestimmt die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt für die vertrauensärztliche Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bst. b FWG.

§ 8 Gliederung

¹ Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gliederung der Feuerwehr und genehmigt das Organigramm.

² Die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder der Vize-Feuerwehrkommandanten erfolgt durch den Stadtrat.

³ Die Feuerwehrkommission ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gefreiten und die Unteroffiziere. Offiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat ernannt.

5.3-1

§ 9 Besoldung

¹ Die Soldansprüche für Ausbildung und Einsätze, die Taggeldansätze bei Besuchen von notwendigen Weiterbildungskursen sowie die Kader- und Funktionsentschädigungen richten sich nach Anhang 1.

² Die Soldauszahlung erfolgt auf der Basis der durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten kontrollierten Ausbildungs- und Einsatzrapporten.

³ Für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die eine oder ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat, finden die §§ 50 bis 53 der Personalverordnung⁴⁾ analog Anwendung.

⁴ Die Benutzung eines Mobiltelefons für die Alarmierung löst keinen Entschädigungsanspruch nach Absatz 3 aus.

⁵ AdF, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt gleichzeitig Anspruch auf Lohnzahlung haben, erhalten anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 eine ergänzende Soldzahlung von 7.50 Franken pro Stunde. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung haben keine Soldansprüche, soweit sie Anspruch auf Lohnzahlung haben.

3. Ausrüstung, Material und Alarmwesen

§ 10 Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr richtet sich entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

² Die Feuerwehr führt über das vorhandene Material ein Inventar.

³ Die Feuerwehr führt über die persönliche Ausrüstung der AdF eine Kontrolle.

§ 11 Löscheinrichtungen

¹ Die Feuerwehr stellt die periodische Kontrolle der Hydranten und übrigen Löscheinrichtungen in ihrem Einsatzgebiet sicher.

⁴⁾ SRS [1.8-2](#)

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant legt die Periodizität der Kontrollen fest. Die Kontrolle hat mindestens jährlich zu erfolgen.

³ Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat oder dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen fehlen oder ungenügend sind, Antrag auf Anordnung von Ergänzungsmaßnahmen.

§ 12 Alarmwesen

¹ Die Alarmierung ist kantonal durch die Aargauische Gebäudeversicherung geregelt.

² Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung sicher.

³ Diese ist mindestens einmal jährlich durch das Feuerwehrkommando zu überprüfen.

4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Einsatzdienst

§ 13 Ausbildung

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Ausbildung der Feuerwehr nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung verantwortlich.

² Sie oder er stellt die Nachwuchsförderung sicher und ist verantwortlich, dass die AdF für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen rechtzeitig die notwendigen Weiterbildungskurse besuchen.

§ 14 Übungen

¹ Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass für jede Übung ein detailliertes Übungsprogramm erstellt wird.

² Die Aufgebote zu den Übungen erfolgen durch das Feuerwehrkommando.

§ 15 Einsatz und Einsatzplanung

¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen.

5.3-1

² Das Feuerwehrkommando stellt für Einsätze im Zusammenhang mit besonderen Risiken die Alarmierung sicher und erlässt dazu schriftliche Weisungen.

³ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann die Verpflegung der AdF anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit von ihr oder ihm als notwendig erachtet wird.

5. Kontroll- und Meldewesen

§ 16 Kontrollführung

¹ Das Feuerwehrkommando ist für das Führen der Mannschafts- und Materialkontrolle verantwortlich.

² Das Erfassen der Ersatzpflichtigen erfolgt durch das zuständige Gemeindesteueramt.

§ 17 Meldewesen

¹ Sämtliche Dienstleistungen der AdF, Mutationen und weitere personenbezogene Informationen werden durch die Feuerwehr schriftlich oder elektronisch erfasst.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von AdF dem Feuerwehrkommando des neuen Wohnortes.

§ 18 Kommando- und Chargenwechsel

¹ Bei jedem Kommando- oder Chargenwechsel sind die mit der Funktion zusammenhängenden Unterlagen zu übergeben.

² Es ist durch die Beteiligten ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

6. Versicherung

§ 19 Krankheit und Unfall

¹ Die AdF sind subsidiär durch die Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

§ 20 Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material

¹ Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material von AdF, die im Zusammenhang mit der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und weiteren Ausbildungen entstehen, werden durch die Stadt ersetzt.

² Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Kürzung bei grobem Selbstverschulden.

7. Ordnungsbussen

§ 21 Bussen

¹ Die Busse beträgt pro unbegründetes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat, solche für AdF aus Vertragsgemeinden durch den jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

² Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.⁵⁾

§ 23 * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. November 2020

¹ Die Änderung vom 16. November 2020 (Anhang 1) tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sofern mit der Änderung gemäss Absatz 1 die Ausrichtung einer reduzierten Entschädigung verbunden ist, erfolgt diese erst ab dem 1. Januar 2021. Für das Jahr 2020 gelten in diesem Fall die bisherigen Ansätze.

⁵⁾ Für die Einwohnergemeinde Biberstein per 1. Juni 2019 gültig erklärt durch den Gemeinderat Biberstein am 13. Mai 2019. Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung am 12. Juni 2019.

5.3-1

Anhänge

Anhang 1: Besoldung, Kurstaggeld und Funktionsentschädigungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.04.2019	01.06.2019	Erlass	Erstfassung	2019-001
23.12.2020	01.01.2020	Titel 8.	geändert	2020-017
23.12.2020	01.01.2020	§ 23	eingefügt	2020-017
23.12.2020	01.01.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2020-017

5.3-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.04.2019	01.06.2019	Erstfassung	2019-001
Titel 8.	23.12.2020	01.01.2020	geändert	2020-017
§ 23	23.12.2020	01.01.2020	eingefügt	2020-017
Anhang 1	23.12.2020	01.01.2020	Name und Inhalt geändert	2020-017



Anhang 1: Besoldung, Kurstaggeld und Funktionsentschädigungen

1. Besoldung

Besoldung	Entschädigungseinheit	Ansatz
Einsätze		
Einsätze ohne ABC-Wehr / Strassenrettung	pro Stunde	CHF 45.00
Einsätze ABC-Wehr / Strassenrettung	pro Stunde	CHF 50.00
Pikettdienst	pro Tag (24h)	CHF 54.00
Übungen/Dienstleistungen		
Übungen / interne Kurse	pro Stunde	CHF 25.00
Zusatzsold für Angehörige der Feuerwehr ohne Funktionsentschädigung für die Vorbereitung der Übungsdurchführung	pauschal pro Übung	CHF 25.00
Dienstleistungen wie Magazinarbeiten, administrative Arbeiten	pro Stunde	CHF 25.00

2. Kurstaggeld

Kurstaggeld	Ansatz
Ganztag	CHF 220.00
Halbtag	CHF 110.00

3. Funktionsentschädigungen

Funktions- entschädigung	Entschädigungseinheit	Ansatz
Vizekommandant/-in	pauschal pro Jahr	CHF 5'000.00
Chef/-in Übungszug 1	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Übungszug 1	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Übungszug 2	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Übungszug 2	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Ausbildungszug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Ausbildungszug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Führungsassistenten	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Führungsassistenten	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Elektro	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Elektro	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Verkehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Verkehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Sanität	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Sanität	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Peers	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Peers	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Oelsperre	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 345.00

Stv. Chef/-in Oelsperre	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 150.00
Chef/-in Absturzsi- cherung	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Absturzsi- cherung	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in Boot	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 77.00
Stv. Chef/-in Boot	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 33.00
Chef/-in Fahrer Kat. C / Maschinisten	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 172.00
Stv. Chef/-in Fahrer Kat. C / Maschinisten	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 75.00
Chef/-in Atemschutz	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Atem- schutz	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in Oelwehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Oelwehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Vertreter/-in RFO	pauschal pro Jahr	CHF 300.00
Brandschutz	pauschal pro Jahr	CHF 1'000.00
Chef/-in Übungsstab	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Übungs- stab	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 100.00
Chef/-in Pionier	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Pionier	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 100.00
Chef/-in Strassenrettung	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Strassenrettung	pro Übung gemäss Jahrespro- gramm	CHF 100.00

5.3-1-A1**Stadt Aarau**

Chef/-in Störfall	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Störfall	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Autodrehleiter	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 77.00
Stv. Chef/-in Autodrehleiter	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 33.00
Chef/-in Fahrer Kat. B	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Fahrer Kat. B	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Wasserrettung	pro Übung gemäss Jahresprogramm	CHF 230.00
Chef/-in Kommunikation	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in Projekte	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich Führungsunterstützung	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich ABC-Wehr	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich Technische Hilfeleistung	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich Atemschutz	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Atemschutzassistenten	pro Stunde	CHF 25.00

Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich Transport	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Fachbereich Support	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Bahnstützpunkt	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Mobiler Grossventilator	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Sprungretter	pro Stunde	CHF 25.00
Chef/-in und Stv. Chef/-in Kinderbetreuung	pro Stunde	CHF 25.00

Soweit die Funktionsentschädigungen pro Stunde entrichtet werden, sind diese nicht mit der Besoldung in Ziff. 1 kumulierbar.